

Mit Sterbehilfeworwürfen zu fahrlässig

Die Kündigung eines Arztes nach Sterbehilfeworwürfen ist gerechtfertigt, urteilte nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Dorothea Alber

Der deutsche Arzt Lothar Gawlik vermutete, vier Patienten im Landesspital in Liechtenstein seien eines nicht natürlichen Todes gestorben. Aus Sorge zeigte der Facharzt für Innere Medizin den damaligen Chefarzt und direkten Vorgesetzten im Jahr 2014 an. Er habe sich verpflichtet gefühlt, seinen Verdacht auf aktive Sterbehilfe der Staatsanwaltschaft zu melden – auch, weil er weitere Todesfälle befürchtete. Wenn in einem kleinen Krankenhaus mit 34 Betten innerhalb von zwei Wochen vier Menschen sterben, die vor ihrem Tod allesamt an eine Morphinpumpe angeschlossen waren, dann musste Gawlik nach eigenen Aussagen geradezu hellhörig werden.

Er nahm sich die elektronischen Patientenakten vor, die ihm suspekt vorkamen. Die Staatsanwaltschaft in Liechtenstein ermittelte zwar, stellte das Verfahren gegen den damaligen Chefarzt aber ein. Weil das Spital Gawlik kurz nach seiner Anzeige fristlos entliess, klagte er gegen seine Kündigung in Liechtenstein durch alle Instanzen – ohne Erfolg.

Arzt hätte Informationen sorgfältiger prüfen müssen

Schliesslich bemühte er den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, der gestern seine Entscheidung bekannt gab. Der Gerichtshof stimmte den Gerichten in



Das Landesspital entliess einen Arzt im Jahr 2014 fristlos. Er hatte den damaligen Chefarzt wegen des Verdachts auf aktive Sterbehilfe angezeigt.

Bild: Archiv

Liechtenstein zu, Gawlik hätte die Informationen – angesichts der Schwere der Anschuldigungen – besser überprüfen müssen. Der Arzt sei in diesem Punkt «fahrlässig» gewesen und habe nicht sorgfältig geprüft, ob die Informationen richtig waren. Er hätte nicht nur die elektronischen Patientenakten, sondern auch jene in Papierform einsehen müssen. Das Gericht betonte zwar, dass der

Arzt keine unangemessenen Motive verfolgte. Trotzdem sei die Entlassung laut Urteil gerechtfertigt – insbesondere angesichts der Auswirkungen auf das Krankenhaus und den Ruf des früheren Chefarztes. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers verhältnismässig war. «Ich habe das Urteil mit grosser Bestürzung zur Kenntnis genom-

men», sagte Gawlik nach der Urteilsverkündung in einer Pressekonferenz gestern. Er betonte, dass er auch nach Einsicht in die physischen Akten zu keinem anderen Ergebnis gekommen wäre. «Es geht darum, ob der Verdacht, den Lothar Gawlik aufgrund der eingesehenen Akten hatte, begründet war oder nicht. Und ein Gutachter bestätigte, dass dieser nachvollziehbar war»,

sagte sein Liechtensteiner Anwalt Samuel Ritter. Gawlik hatte seinen Fall bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezogen und berief sich auf Artikel 10, dem Recht auf freie Meinungsäusserung, insbesondere sein Recht auf Weitergabe von Informationen. Das Urteil lautete daher: Es gebe keine Verletzung des betreffenden Artikels.

Anwälte kritisieren: «Ein verheerendes Fehlurteil»

Die Anwälte des deutschen Arztes bezeichneten die Entscheidung grundsätzlich als verheerendes Fehlurteil. «Dies ist schwerwiegend und schlimm. Denn jeder, der jetzt Anzeige erstattet, stellt sich die Frage, welche eigenen Ermittlungen

noch zumutbar sind, bevor er zur Staatsanwaltschaft geht», sagt Benedikt Hopmann, der deutsche Anwalt des Arztes. Ein Whistleblower müsse sich durch das Urteil im Klaren sein: Alle Sanktionen, die der Arbeitgeber gegen ihn verhängt, seien richtig. «Etwas abschreckendes kann es gar nicht geben», mahnt der Anwalt. Es sei unzumutbar, wenn ein Arbeitnehmer investigativ recherchieren müsse, bevor er seiner Pflicht nachkommen kann, den Verdacht einer Straftat anzuzeigen. «Anstatt Whistleblower zu schützen, wird es für sie nun noch schwieriger», betont der Anwalt aus Deutschland.

Verdacht zuerst intern melden oder nicht?

Der Fall ist grundsätzlich mit zwei Fragen verbunden: Muss ein Whistleblower zunächst den internen Dienstweg beschreiten – auch wenn Menschenleben in Gefahr sind? Und wie gründlich muss er recherchieren, bevor er Strafanzeige erstattet? Der Gerichtshof entschied explizit nicht darüber, ob Gawlik verpflichtet war, seinen Verdacht zuerst intern zu melden. Laut Gawlik wäre das auch eine Sackgasse gewesen, da der Verantwortliche der Meldestelle der damalige Chefarzt höchstpersönlich war. Die Entscheidung des Gerichtshofs wirft nun Fragen auf, welche fatalen Folgen das Urteil auf Whistleblower hat, Missstände innerhalb eines Unternehmens aufzudecken.

«Ich bin enttäuscht und habe das Urteil mit Bestürzung zur Kenntnis genommen.»



Lothar Gawlik
Früherer Arzt im Landesspital

Berater bei schwierigen Ethikfragen

Ein Ethikrat könnte auch in Liechtenstein bei ethisch komplexen Diskussionen Handlungsempfehlungen abgeben.

Ist es zulässig, mit Corona infizierte Personen mittels Contact Tracing zu lokalisieren? Muss dieses Contact Tracing auf freiwilliger Basis geschehen, zum Beispiel mittels eigenhändig heruntergeladener App? Und ist die aktuelle Impfstrategie richtig, zumindest aber ethisch vertretbar? Mit diesen und vielen anderen Fragen beschäftigen sich Ethikräte- und Kommissionen auf der ganzen Welt während der Pandemie.

Der deutsche Ethikrat hat sich beispielsweise zur viel diskutierten Impfung und allfälligen Sonderrechten oder Regeln für Geimpfte geäussert. Er lehnt zwar solche Sonderrechte ab. Aber auch einer freien Auswahl des zur Verfügung stehenden Impfstoffs steht er skeptisch gegenüber.

Empfehlungen sind breit abgestützt

In Liechtenstein gibt es bisher keine solche beratende Institution. «Dem gesellschaftlichen Diskurs im Lande wäre es aber sicher nicht abträglich, wenn ein Ethikrat im Lande eingerichtet werden würde», hält Stefan Hirschlehner fest. Er leitet den Bereich Spiritualität im Haus Gutenberg, welches be-

reits fünf Mal ein Ethik-Forum veranstaltete. Hirschlehner erklärt: «Viele Fragen, die durch die Politik einer Antwort zugeführt werden sollen, berühren neben gesellschaftlichen, ökonomischen, medizinischen, rechtlichen oder psychologische Aspekte auch ethische Fragen.»

Fachleute aus all diesen Bereichen würden einen Ethikrat mit ihrer Expertise bereichern und hätten die Aufgabe, «die unterschiedlichen Aspekte eines Themas zu analysieren und die möglichen Folgen für das Individuum und die Gesellschaft aufzuzeigen». Hirschlehner ist überzeugt, dass ein solches beratendes Gremium die Beteiligung der Menschen an der Diskussion über moralische Fragen stärken würde. «Und sein Vorteil läge darin, dass er unabhängig von den einzelnen Interessensgruppen wäre und seine Einsichten allein aus den Wissenschaften schöpfe.» Damit hätten laut Hirschlehner die Empfehlungen eines Ethikrates einen objektiven Charakter.

Contact Tracing muss auf Freiwilligkeit basieren

Ein aktuelles Thema für den Ethikrat wäre zum Beispiel die



Wie ein Kompass könnte ein Ethikrat helfen, die richtige Richtung einzuschlagen.

Bild: iStock

Frage, wie der Zugang zur Coronaimpfung geregelt werden sollte, denn «man kann diese Frage aus medizinischer Sicht betrachten, aber auch aus ökonomischer, gesellschaftspolitischer und psychologischer Sicht», so Hirschlehner.

Die Nationale Ethik Kommission (NEK) der Schweiz hat sich zum Thema Impfstrategie

und Contact Tracing schon geäussert. So hält die NEK fest: Contact Tracing muss aus ethischen Gründen auf Freiwilligkeit basieren. Und: eine Lokalisierung einer infektiösen Person mittels Echtzeitdaten ist nicht zulässig. In der Praxis bedeutet dies, dass nur Personen nachverfolgt werden dürfen, welche beispielsweise eigen-

händig die Covid-App des Bundes heruntergeladen haben oder ihre Kontaktdaten im Restaurant hinterlegt haben. Und die App darf nicht befugt sein, den aktuellen Standort einer Person an Dritte weiterzugeben.

Es besteht dringender Diskussionsnachholbedarf

Weitere Themen, mit denen sich die Schweizer NEK in den letzten Jahren beschäftigte, waren beispielsweise Schwangerschaftsabbrüche, die Anerkennung eines dritten, amtlichen Geschlechtes sowie Samen-spende bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Alles Themen, die auch in Liechtenstein dringenden Diskussions- und Nachholbedarf haben und oftmals sehr kontrovers diskutiert werden. Der Ethikrat hätte die Aufgabe, die verschiedenen Dimensionen dieser Fragen zu analysieren und einen begründeten Vorschlag zu machen, der dann zu einer öffentlichen Diskussion führen kann. Dieses Vorgehen könnte dazu führen, dass die politisch notwendigen Entscheidungen von vielen Menschen mitgetragen werden. «Denn nur, wenn allen Beteiligten das Gefühl gegeben wird, dass ihre

Stimme gehört wird, kann die Gefahr gebannt werden, dass einzelne gesellschaftliche Gruppen sich benachteiligt oder ausgeschlossen fühlen», schliesst Hirschlehner.

Leserbriefe: zwar öffentlich, aber meist ohne Diskurs

Ob in Liechtenstein bereits genug über ethische Fragen in der Öffentlichkeit diskutiert wird, kann Hirschlehner nur schwer beantworten, denn: «Wie viel ist genug?» Grundsätzlich könne man sagen, dass viele Themen recht komplex seien und es schon deshalb intensive Diskussionen in der Öffentlichkeit benötige.

Als einen bereits bestehenden Ort in Liechtenstein für ethische Auseinandersetzungen nennt Hirschlehner die beiden Landeszeitungen und deren Leserbrief-Rubrik, stellt aber klar: «Wertfragen können dort zwar öffentlich artikuliert werden, aber daraus ergibt sich meist kein Diskurs.» Als weitere Orte für öffentliche Diskussionen nennt er die Meinungsbildung innerhalb der Parteien oder die Stätten der Erwachsenenbildung.

Julia Strauss